

Anlage II zu § 33 Abs. 4.**Bescheinigung****über die technische Untersuchung der maschinellen
Anlage eines Aufzugs (Fahrstuhls)
(Abnahme-Prüfung).**

Der für eine Tragfähigkeit von bestimmte
..... Aufzug des
zu, welcher im Jahre
von der Firma zu
erbaut wurde und mit der laufenden Fabriknummer
versehen ist, wurde heute gemäß § der Verfügung
vom über die Einrichtung und den
Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) einer technischen Unter-
suchung (Abnahme-Prüfung) hinsichtlich seiner maschinellen An-
lage unterzogen.

Diese Prüfung wurde ausgeführt auf Grund der von dem
unterzeichneten Sachverständigen geprüf-
ten und bescheinigten Zeichnungen, Beschreibungen, und Be-
rechnungen.

Hierbei wurde festgestellt, daß die Ausführung mit diesen
Unterlagen in allen Punkten übereinstimmt und der Aufzug
hinsichtlich der maschinellen Einrichtung den Vorschriften der
angeführten Verfügung entspricht.

Der Inbetriebnahme stehen, sofern auch der baupolizeiliche
Teil der Anlage in Ordnung ist, Bedenken nicht entgegen.

....., den 19....

Der Sachverständige.

.....